

**Siebenunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung
von SARS-CoV-2
vom 11.02.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV20**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. November 2020 (BGBl. I S 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 38) und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (nachfolgend kurz: CoKoBeV) zuletzt geändert durch Art. 2 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 38) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Einunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV14 wird bis zum 07.03.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.
2. Die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 wird bis zum 07.03.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

3. Die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020
Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Als publikumsträchtige öffentliche Plätze und Einrichtungen, auf bzw. in denen der Konsum von Alkohol verboten ist, werden bestimmt:

a) für den Bereich der Stadt Fritzlar:

- Kasseler Straße von Marktplatz bis Ende
- Gießener Straße von Marktplatz bis Georgengasse.
- Marktplatz / Domplatz / Dr.-Jestädt-Platz
- Am Grauen Turm einschl. Parkplatz Burggraben bis Frohnhofweg
- Oberer Schulweg / Unterer Schulweg (Schulweg)
- Berliner Platz einschl. BBhf. im Schladenweg
- Neustädter Straße (bis Ziegenberg (Schulweg))
- Außenbereich der Stadthalle (Kasseler Straße 26) + Parkplatz hinter der Stadthalle (Am Stiegel)
- Bahnhof Fritzlar – Am Güterbahnhof
- Gewerbegebiet Nord – Brautäcker
- Gewerbegebiet Ost – Gewerbering
- Alte Wildunger Straße – Freizeitpark + Gewerbegebiet Süd
- Parkplatz Am Hospital
- Parkplatz Herkules Baumarkt – Auf der Lache
- Domstadt-Center – Am Hospital 21
- Parkplatz Herkulesmarkt – Wolfhager Straße 1-3,

b) für den Bereich der Gemeinde Bad Zwesten:

- Kurpark Bad Zwesten inklusive Kurhausgelände mit Parkplätzen (Hardtstraße 7, 34596 Bad Zwesten)
- Sportanlage Bad Zwesten (Kasseler Straße 14, 34596 Bad Zwesten)
- ehem. Jugendzentrum Bad Zwesten (Kasseler Straße 16b, 34596 Bad Zwesten)
- Alter Kurpark Bad Zwesten (Löwensprudelpark an der L 3074 zwischen Bad Zwesten und Niederurff)
- Freizeitanlage Oberurff (Bergfreiheit Straße / Am Hammer).“

4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

A. Hinweise und Begründung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung und § 9 CoKoBeV.

Zunächst wird auf die Hinweise und Begründungen in der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV14 (nachfolgend kurz: Einunddreißigste Allgemeinverfügung) und in der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 jeweils vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 (nachfolgend kurz: Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung) verwiesen.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 10.02.2021 14:30 Uhr, 4.376 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 173 Personen verstorben und 302 Personen aktuell infiziert sind. Die 7-Tages-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) liegt im Schwalm-Eder-Kreis Stand 10.02.2021, 14:30 Uhr, bei 86,10 so dass der Schwalm-Eder-Kreis sich unverändert auf der fünften Stufe (dunkelrot) des Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-Cov-2 befindet.

Wenngleich die Zahl der täglich erfassten Neuinfizierten im Schwalm-Eder-Kreis wie auch bundes- und landesweit seit Erlass der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung und der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung zurückgegangen sind, so wird der in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannte Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen noch weit überschritten. Unverändert ist das Infektionsgeschehen diffus. Hinzukommt die Ausbreitung von Virusmutationen. Insbesondere die in Großbritannien entdeckte Mutation B1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus, die äußerst ansteckend sein soll, ist zwischenzeitlich auch in Deutschland und Hessen identifiziert.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Videoschaltkonferenz am 10.02.2021 beschlossen, dass ihre bestehenden Beschlüsse weiterhin gültig bleiben und die Länder ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 14. März verlängern.

Wie oben erwähnt liegt die Inzidenz im Schwalm-Eder-Kreis mit 86,10 (Stand: 10.02.2021, 14:30 Uhr) noch deutlich über der in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannten Zielgröße von 50. Zudem ist das Infektionsgeschehen unverändert diffus. Dies alles erfordert die Verlängerung der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung und der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung sowie die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen.

Die Anordnungen im Einzelnen:

1. Ziffer 1

Die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen liegt im Kreisgebiet noch über 90 und damit deutlich über dem in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannten Schwellenwert von 50. Gerade in Alten- und Pflegeheimen ist die Zahl der Neuinfektionen noch deutlich zu hoch, so dass die in der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz der in diesen Einrichtungen wohnenden besonders vulnerablen Personengruppe unverändert geboten sind. Zudem stellt sich das Infektionsgeschehen im gesamten Schwalm-Eder-Kreis nach wie vor als diffus dar. Dies gebietet die Verlängerung der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung zunächst bis zum 07. März 2021 mit Verlängerungsvorbehalt.

2. Ziffer 2

Der im Kreisgebiet bestehende 7-Tages-Inzidenzwert von 86,10 (Stand: 10.02.2021, 14:30 Uhr) und das nach wie vor bestehende diffuse Infektionsgeschehen erfordern unverändert die mit der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen, so dass die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung zunächst befristet bis zum 07. März 2021 mit Verlängerungsvorbehalt zu verlängern ist.

3. Ziffer 3

Das bislang unter Ziffer 6 der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung enthaltene Verbot des Abrennens von Feuerwerkskörpern war aufzuheben, da nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember kein Feuerwerk abgebrannt werden darf.

In der Neufassung der Ziffer 6 werden nun die von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV erfassten Plätze und Einrichtungen bestimmt.

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnungen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen und hinsichtlich des Vorgehens zur Eindämmung von SARS-CoV in Hessen ein Präventions- und Eskalationskonzept erstellt. Gemäß § 9 CoKoBeV bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-Cov-2), über die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus hatte die Hessische Landesregierung in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV den Verzehr von alkoholischen Getränken gantzätig im öffentlichen Raum untersagt. Mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurde dieses generelle Alkoholverbot im öffentlichen Raum ersetzt durch § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 CoKoBeV in der aktuell geltenden Fassung. Hiernach ist der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten (§ 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV) und sind die von diesem Verbot erfassten Plätze und Einrichtungen durch die zuständigen Behörden zu bestimmen.

In der Begründung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 heißt es konkret zu dieser Neuregelung in § 1 Abs. 1 CoKoBeV:

„Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5)). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt.

Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.“

Auf eine Anfrage bei den 27 kreisangehörigen Kommunen nach publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und entsprechenden Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV nannten allein die Stadt Fritzlar und die Gemeinde Bad Zwesten solche öffentlichen Bereiche. In Konkretisierung des in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV geregelten Alkoholverbotes waren daher diese im Bereich der Stadt Fritzlar und im Bereich der Gemeinde Bad Zwesten gelegenen publikumsträchtigen öffentlichen Plätze und Einrichtungen als von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV erfasst zu bestimmen, was mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geschieht.

Wie oben bereits ausgeführt wird im Schwalm-Eder-Kreis der in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannte Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen noch weit überschritten. Noch immer befindet sich der Schwalm-Eder-Kreis auf der fünften Stufe (dunkelrot) des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-Cov-2. Auch liegt noch unverändert ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Hinzukommt die Ausbreitung von Virusmutationen.

Das bestehende Infektionsgeschehen erfordert daher unverändert kontaktbeschränkende Maßnahmen dort, wo besondere Ansteckungsrisiken bestehen, um so die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 und die Inzidenz deutlich zu reduzieren. Das Alkoholverbot in dem unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Raum ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Es verhindert Ansteckungsrisiken, die ansonsten bei dem Konsum von Alkohol in diesem öffentlichen Raum bestünden. Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich. Ein gleichgeeignetes milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Auch stellt die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 07. März 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Gleichgeeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Auch stellen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 07. März 2021

Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 11.02.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,

Landrat

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 11.02.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winfried Becker', with a stylized flourish at the end.

Winfried Becker,

Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.